

Ehrungsordnung auf dem Gebiet des Sports

- I. In Anerkennung "für hervorragende sportliche Leistungen" und "für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports" verleiht der Magistrat der Stadt Baunatal die

"Sportplakette der Stadt Baunatal".

Diese wird für sportliche Leistungen in Bronze, Silber oder Gold und für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports in Silber verliehen.

Ihre Vorderseite trägt die Umschrift "Sportplakette der Stadt Baunatal" und zeigt einen Läufer und das Wappen der Stadt. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift:

- a) "Für hervorragende sportliche Leistungen" der Magistrat der Stadt Baunatal und die Jahreszahl des erzielten Erfolges.
- b) "Für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports" der Magistrat der Stadt Baunatal und die Jahreszahl der Verleihung.

Die Entscheidung über die Ehrung trifft der Magistrat auf Vorschlag der Sportkommission. Die Auszeichnungen werden durch den/die Bürgermeister*in in würdigem Rahmen zu Beginn eines Jahres für das abgelaufene Jahr übergeben.

Die Sportplakette sowie die Anstecknadel werden mit einer Urkunde überreicht, die Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt. Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält der Verein eine Urkunde und jedes Mannschaftsmitglied eine Urkunde sowie eine Plakette mit Anstecknadel.

Bei Erringung mehrerer Erfolge in einem Jahr wird nur die Sportplakette für den höchsten Erfolg verliehen.

- II. Mit der Sportplakette können ausgezeichnet werden:

- a) Mitglieder der Baunataler Sportvereine und Baunataler Einwohner*innen, auch wenn sie Mitglieder in auswärtigen Sportvereinen sind.
- b) Baunataler Einwohner*innen, die sich in hervorragendem Maß um den Sport verdient gemacht haben.

- III. Die Sportplakette kann an Vereinsmitglieder der Baunataler Sportvereine nur auf Antrag des Sportvereines oder Verbandes verliehen werden. Für Baunataler Einwohner*innen, die Mitglied in einem auswärtigen Sportverein sind, kann der Antrag darüber hinaus von Privatpersonen eingereicht werden.

1. In Gold für Teilnehmer*innen, die

- a) bei Olympischen Spielen, den Para-Olympischen Spielen oder bei Weltmeisterschaften starten.

- b) bei Europameisterschaften - soweit es sich nicht um Altersklassen- oder Jahrgangsmeysterschaften handelt- starten.
- c) bei Altersklassen oder Jahrgangseuropameisterschaften eine Platzierung unter den ersten drei errungen haben.

2. In Silber für Teilnehmer*innen, die

- a) bei Europameisterschaften- auch bei Jahrgangs oder Altersklassenmeysterschaften- starten.
- b) einen Deutschen Meistertitel errungen haben.
- c) bei Deutschen Meysterschaften - soweit es sich nicht um Altersklassen- oder Jahrgangsmeysterschaften handelt - eine Platzierung unter den ersten drei errungen haben.

Für den unter II. b) genannten Personenkreis ist ein strenger, kritischer Maßstab, der die Bedeutung dieser Ehrung hervorhebt, anzulegen. Die zu Ehrenden sollen das 50. Lebensjahr überschritten und sich nach Möglichkeit über den Vereinsrahmen hinaus für den Sport eingesetzt haben.

3. In Bronze für Teilnehmer*innen, die

- a) bei Deutschen Meysterschaften - auch bei Jahrgangs- oder Altersklassenmeysterschaften - eine Platzierung unter den ersten sechs errungen haben.
- b) bei Süd,- Südwestdeutschen Meysterschaften - auch bei Jahrgangs- und Altersklassenmeysterschaften - einen Meister- bzw. Vizemeistertitel errungen haben.
- c) bei Hessenmeysterschaften mindestens drei Hessentitel errungen haben.
- d) besonders hervorzuhebende oder wiederkehrende sportliche Erfolge aufweisen. Hierunter fallen insbesondere Mannschaften, die in den höchsten Deutschen Spielklassen - auch Jugendklassen - aktiv sind und dort besondere Erfolge erzielen. Als besondere Erfolge sind Aufstiege in die Bundesliga zu nennen. Beim Fußball wird bereits ein Aufstieg in die Regionalliga als besonderer Erfolg angesehen. Hier ist ein kritischer Maßstab anzulegen.

- IV. Die Meysterschaften müssen vom zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes (DSB) oder des Landessportbundes Hessen (LSBH) ausgeschrieben bzw. anerkannt worden sein. Ausnahmen regelt die Verwaltung auf Ebene der Fachbereichsleitung.

Die Auszeichnungen dürfen nicht an Berufssportler verliehen werden.

- V. Die Ordnung in der Fassung vom 1. Januar 2005 wird aufgehoben. Diese neue Ordnung tritt zum 1. April 2023 in Kraft.